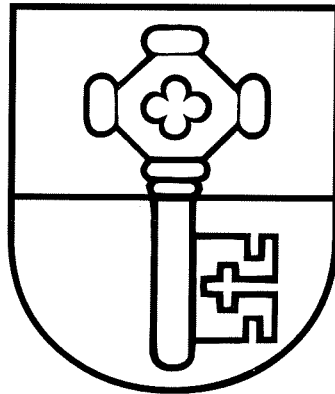


Einwohnergemeinde 3374 Wangenried



Gebührentarif
für die Feuerungskontrolle
der Gemeinde

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) vom 23. Mai 1990 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Wangenried

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 86.10	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 105.50	inkl. MwSt.

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die vom Feuerungskontrolleur der Gemeinde Wangenried durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 86.10	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 105.50	inkl. MwSt.

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 86.10	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 105.50	inkl. MwSt.

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das beco des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das beco des Kantons Bern zu genehmigen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrollleur der Gemeinde Wangenried eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Wangenried dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 15.6.1993 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das beco auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2003.

Im Namen der Einwohnergemeinde:

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:



Das Amt für Berner Wirtschaft (beco):

Vom beco
Berner Wirtschaft
genehmigt.

Bern, 1.6.2004

Vorsitzender der Geschäftsleitung

i.v. J. S. 2004

Auflagezeugnis:

Die unterzeichnete Gemeindegemeinschaft bescheinigt, dass der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 6. November bis am 5. Dezember 2003 zur Einsichtnahme in der Gemeindegemeinschaft Wangenried öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Wangenried, 12. Januar 2004

Die Gemeindegemeinschaft:

